

Statuten des Vereins für Bildungsgerechtigkeit

Anmerkung: Die Bezeichnung «Mitglieder» gilt in den ganzen Statuten und Anhängen für Personen beiderlei Geschlechts, egal ob die weibliche oder männliche Form verwendet wird. Dasselbe gilt für andere personenbezogene Bezeichnungen sinngemäss.

A) NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Bildungsgerechtigkeit» besteht seit dem 12.05.2019 in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Wil SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein für Bildungsgerechtigkeit setzt die nationale Volksinitiative „Für Bildungsgerechtigkeit“ strategisch, planerisch und operativ um. Zudem setzt sich der Verein für Kinder und Jugendliche mit hohem kognitivem Potenzial (HKP) ab einem IQ von 125 ein.

B) MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Kategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

3.1 **Initiativkomiteemitglieder:** natürliche Personen die sich mit ihrem Namen offiziell als Komiteemitglied der Volksinitiative outen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und müssen zwingend zahlendes Vereinsmitglied sein. Sie beschliessen über einen allfälligen Rückzug oder Abbruch der Volksinitiative „Für Bildungsgerechtigkeit“ mit Zustimmung von zwei Dritteln (qualifiziertes Mehr) aller Initiativkomiteemitglieder.

3.2 **Vereinsmitglieder:** natürliche Personen die den Verein für Bildungsgerechtigkeit ideell und funktionell unterstützen sowie nebst dem Mitgliederbeitrag sich möglicherweise auch noch als Patronats- oder Unterstützungskomiteemitglied engagieren. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

3.3 **Patronatskomiteemitglieder:** Prominente Personen, welche sich mit ihrem Namen für die Volksinitiative einsetzen und dem Grundanliegen sehr positiv gestimmt sind. Sie haben weder Rechte noch Pflichten, können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

3.4 **Unterstützungskomiteemitglieder:** Firmen oder natürliche Personen, die den Verein für Bildungsgerechtigkeit finanziell, ideell oder materiell unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten, können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

3.5 **Gönner und Sponsoren:** Firmen oder natürliche Personen, die den Verein für Bildungsgerechtigkeit finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten, können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Mit den Sponsoren wird in einem individuellen Vertrag die Zusammenarbeit und die Gegenleistung des Vereins für Bildungsgerechtigkeit zum Sponsoringbeitrag festgehalten.

Art. 4 Aufnahme

4.1 Als Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts, welche die Zielsetzungen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit unterstützen, aufgenommen werden. Als Mindestalter gilt das zurückgelegte 18. Altersjahr. Das Initiativkomitee kann Ausnahmen bewilligen. Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

4.2 Mitglied des Vereins wird, wer durch das Initiativkomitee als Mitglied aufgenommen wird und den Jahresbeitrag geleistet hat. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und muss jeweils bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres bezahlt sein.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Initiativkomitee mitgeteilt werden. Mit Datum des Austritts erlischt jeglicher Anspruch auf die Mitgliederrechte. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens oder eine anteilmässige Rückvergütung des bezahlten Jahresbeitrages.

Art. 7 Ausschluss

7.1 Verstösst ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit oder bezahlt den Jahresbeitrag nicht, so kann das Initiativkomitee mit absolutem Mehr seinen Ausschluss beschliessen. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist gestattet. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens oder eine anteilmässige Rückvergütung des bezahlten Jahresbeitrages.

7.2 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert vier Wochen nach der schriftlichen und eingeschriebenen Bekanntgabe des Ausschlusses zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen alle seine Mitgliederrechte, dagegen kann es an der Generalversammlung teilnehmen und den Rekurs begründen.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8 Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Anträge an die Generalversammlung zu stellen
- Ausübung vom Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Art. 9 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Erreichung des in Art. 2 beschriebenen Zwecks tatkräftig zu unterstützen

- den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins für Bildungsgerechtigkeit zu befolgen

D) Zugewandte Gruppen

Art. 10 Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitglieder, Gönner und Sponsoren

Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitglieder sowie Gönner sind im Verein für Bildungsgerechtigkeit jederzeit herzlich willkommen, so lange sie die Zielsetzungen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit gemäss Art. 2 achten und einhalten. Ihre ideelle und finanzielle Unterstützung schafft die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung des Vereinszwecks. Sie können selber entscheiden, ob ihr Engagement anonym bleibt oder öffentlich wird.

E) ORGANE, ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins für Bildungsgerechtigkeit sind:

- die Generalversammlung
- das Initiativkomitee (Vorstand)
- die Arbeitsgruppe
- der Rechnungsrevisor und der Ersatz-Rechnungsrevisor

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

12.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

12.2 An der Generalversammlung können alle Mitglieder, Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitglieder sowie Gönner und Sponsoren des Vereins für Bildungsgerechtigkeit teilnehmen. Das Initiativkomitee kann Gäste zur Teilnahme einladen, wenn dies sinnvoll erscheint. Die GV wird vom Co-Präsidium geleitet.

12.3 Die Generalversammlung findet jährlich, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, statt. Die Einladung erfolgt durch die Arbeitsgruppe spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung. Sie wird zusammen mit der Traktandenliste und dem Protokoll der letzten Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt.

12.4 Folgende Geschäfte werden an der Generalversammlung behandelt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Co-Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Entlastung des Initiativkomitees und der Arbeitsgruppe
- Wahl der Arbeitsgruppe, des Co-Präsidiums und der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Festsetzung des Jahresbeitrages

- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge der Mitglieder und vom Initiativkomitee oder der Arbeitsgruppe
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

12.5 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung zuzustellen (per Post oder per E-Mail).

12.6 Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

13.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt: – auf Beschluss des Initiativkomitees oder der Arbeitsgruppe – auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

13.2 Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Beschluss des Initiativkomitees oder der Arbeitsgruppe oder nach Eingang des Mitgliederantrages statt. Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste legt das Initiativkomitee oder die Arbeitsgruppe fest.

Art. 14 Anträge

14.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind jeweils bis Ende Dezember schriftlich dem Co-Präsidium einzureichen.

14.2 Über Anträge, die erst während der Generalversammlung gestellt werden, kann der Vorsitzende diskutieren lassen. Beschlüsse sind jedoch nur für traktandierte Anträge zulässig. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge.

Art. 15 Wahlen der Arbeitsgruppe

15.1 Das Co-Präsidium als Ansprechpersonen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit gegen aussen, wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Es leitet, koordiniert und überwacht die gesamte Vereinstätigkeit und leitet die Generalversammlung sowie die Initiativkomitee- und Arbeitsgruppensitzungen.

15.2 Die übrigen Arbeitsgruppenmitglieder werden ebenfalls von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie teilen sich die verschiedenen Aufgaben wie Stellvertretung des Co-Präsidiums, des Aktuars, der Buch- und Kassenführung, nach eigenem Gutdünken unter sich auf.

Art. 16 Pflichten der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe kümmert sich ausser den unter Art. 12 aufgeführten Aufgaben um:

- das Erstellen des Jahresprogramms
- die Suche von Sponsoren, Gönnern und Mitgliedern sowie Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitgliedern
- sämtliche anfallenden Tätigkeiten zur Führung des Vereins und zur erfolgreichen Umsetzung der Volksinitiative „Für Bildungsgerechtigkeit“

- die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten, wobei einzelne Teile des Vermögens als separate Fonds zu besonderen Zwecken ausgeschieden werden können – die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

Art. 17 Tagung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe versammelt sich so oft es das Co-Präsidium für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit der Arbeitsgruppe

18.1 Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Co-Präsidium hat den Stichentscheid.

18.2 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Arbeitsgruppenmitglied die Behandlung des Traktandums in einer Sitzung verlangt.

F) FINANZ – UND RECHNUNGSWESEN

Art. 19 Jahresrechnung und Budget

19.1 Per Ende des Vereinsjahres ist eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz- und Erfolgsrechnung, sowie ein Budget für das neue Jahr zu erstellen. Diese werden an der Generalversammlung aufgelegt.

19.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Verwendung der Erträge

Die Erträge werden verwendet zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Voranschlag sowie weiteren Bedürfnissen. Der grösste Teil der Erträge muss zur erfolgreichen Umsetzung der Volksinitiative eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe hat eine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets von CHF 5'000.--. Das Initiativkomitee hat eine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets von CHF 10'000.00.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer der Arbeitsgruppe zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung des Vereins und stellen der Generalversammlung über deren Abnahme und die Entlastung der Arbeitsgruppe Antrag und verfassen einen schriftlichen Revisorenbericht.

G) AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 23 Auflösung

23.1 Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann der Verein durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besuchte Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln (qualifiziertes Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

23.2 Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vollzogen werden. 23.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Initiativkomitees (Vorstand).

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12.05.2019 beschlossen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 12.05.2019